



*Rechtsausschuss
Der Vorsitzende*

6.12.2013

Herrn
Klaus-Heiner Lehne
Vorsitzender
Rechtsausschuss
BRÜSSEL

Betrifft: Stellungnahme zu der Rechtsgrundlage der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt [COM(2012)0372]

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Rechtsausschuss hat gemäß Artikel 37 Absatz 3 der Geschäftsordnung beschlossen, sich mit der Prüfung der Rechtsgrundlage des genannten Vorschlags der Kommission zu befassen.

Der Ausschuss hat den genannten Gegenstand in seiner Sitzung vom 26. November 2013 geprüft.

I - Hintergrund

Die von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage für den genannten Vorschlag war Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe g, 53 und 62 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Im Rahmen von Trilog-Verhandlungen vertrat der Rat die Auffassung, dass der Verweis auf Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe g auf Artikel 50 Absatz 1 AEUV geändert werden sollte, da der ursprünglich vorgeschlagene Verweis keine ausdrückliche Befugnis des Gesetzgebers für die Annahme von Rechtsakten enthalte. Diese Auffassung wurde auch von der Kommission

unterstützt.

Die Berichterstatterin, Frau Marielle Gallo, forderte den Rechtsausschuss daher auf, gemäß Artikel 37 Absatz 3 der Geschäftsordnung die Rechtsgrundlagen dieses Vorschlags sowie die vorgeschlagenen alternativen Verweis auf Artikel 50 Absatz 1 AEUV zu prüfen.

II – Die einschlägigen Artikel des AEUV

Die folgenden Artikel des AEUV wurden im Kommissionsvorschlag als Rechtsgrundlagen aufgeführt (Hervorhebungen hinzugefügt):

Artikel 50

1. Das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses Richtlinien zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für eine bestimmte Tätigkeit.

2. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission erfüllen die Aufgaben, die ihnen aufgrund der obigen Bestimmungen übertragen sind, indem sie insbesondere

(a) im Allgemeinen diejenigen Tätigkeiten mit Vorrang behandeln, bei denen die Niederlassungsfreiheit die Entwicklung der Produktion und des Handels in besonderer Weise fördert;

(b) eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Verwaltungen der Mitgliedstaaten sicherstellen, um sich über die besondere Lage auf den verschiedenen Tätigkeitsgebieten innerhalb der Union zu unterrichten;

(c) die aus innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder vorher zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkünften abgeleiteten Verwaltungsverfahren und -praktiken ausschalten, deren Beibehaltung der Niederlassungsfreiheit entgegensteht;

(d) dafür Sorge tragen, dass Arbeitnehmer eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt sind, dort verbleiben und eine selbstständige Tätigkeit unter denselben Voraussetzungen ausüben können, die sie erfüllen müssten, wenn sie in diesen Staat erst zu dem Zeitpunkt einreisen würden, in dem sie diese Tätigkeit aufzunehmen beabsichtigen;

(e) den Erwerb und die Nutzung von Grundbesitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats durch Angehörige eines anderen Mitgliedstaats ermöglichen, soweit hierdurch die Grundsätze des Artikels 39 Absatz 2 nicht beeinträchtigt werden;

(f) veranlassen, dass bei jedem in Betracht kommenden Wirtschaftszweig die Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit in Bezug auf die

Voraussetzungen für die Errichtung von Agenturen, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats sowie für den Eintritt des Personals der Hauptniederlassung in ihre Leitungs- oder Überwachungsorgane schrittweise aufgehoben werden;

(g) soweit erforderlich, die Schutzbestimmungen koordinieren, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten;

(h) sicherstellen, dass die Bedingungen für die Niederlassung nicht durch Beihilfen der Mitgliedstaaten verfälscht werden.

Artikel 53

1. Um die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Tätigkeiten zu erleichtern, erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Richtlinien für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise sowie für die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Tätigkeiten.

2. Die schrittweise Aufhebung der Beschränkungen für die ärztlichen, arzttähnlichen und pharmazeutischen Berufe setzt die Koordinierung der Bedingungen für die Ausübung dieser Berufe in den einzelnen Mitgliedstaaten voraus.

Artikel 62

Die Bestimmungen der Artikel 51 bis 54 finden auf das in diesem Kapitel geregelte Sachgebiet Anwendung.

III – Bestimmung der Rechtsgrundlage

Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs „muss sich die Wahl der Rechtsgrundlage eines gemeinschaftlichen Rechtsakts ... auf objektive, gerichtlich nachprüfbare Umstände gründen, zu denen insbesondere das Ziel und der Inhalt des Rechtsakts gehören“¹. Die Wahl einer unzutreffenden Rechtsgrundlage kann daher die Nichtigkeitserklärung des betreffenden Rechtsakts rechtfertigen.

Der vorgeschlagene Artikel 53 AEUV steht unter der Kapitelüberschrift „Das Niederlassungsrecht“ und sieht den Erlass von Richtlinien für die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten vor. Darüber hinaus ist in Artikel 62 AEUV im Kapitel „Dienstleistungen“ vorgesehen, dass Artikel 53 auf das in diesem Kapitel geregelte Sachgebiet Anwendung finden. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese beiden Artikel die

¹ Rechtssache C-45/86, Kommission gegen Rat („allgemeine Zollpräferenzen“), Slg. 1987, 1439, Randnummer 5; Rechtssache C-440/05, Kommission/Rat, Slg. 2007, I-9097; Rechtssache C-411/06, Kommission/Parlament und Rat (8. September 2009) (ABl. C 267 vom 07.11.2009, S. 8).

Rechtsgrundlage für die Richtlinie über verwaiste Werke bildete¹.

Die Änderung auf den Verweis in Artikel 50 AEUV– von Absatz 2 Buchstabe g zu Absatz 1 – wird dadurch gerechtfertigt, dass Absatz 1 vorsieht, dass das Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Richtlinien zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für eine bestimmte Tätigkeit erlassen, während Absatz 2 Buchstabe g nur die fraglichen Tätigkeiten bestimmt, nämlich Schutzbestimmungen zu koordinieren, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten.

Eines der wichtigsten Ziele des Vorschlags ist die Lösung des Problems der in Europa divergierenden Vorschriften im Bereich der kollektiven Rechtswahrnehmung, insbesondere durch die Einführung von wesentlichen Governance- und Transparenzstandards in Verwertungsgesellschaften. Der Vorschlag enthält daher zahlreiche Vorschriften, die auf den Schutz der Interessen der Mitglieder dieser Gesellschaften abzielen. Der verfügbare Teil der Rechtsgrundlage ist für diesen Zweck jedoch in Artikel 50 Absatz 1 AEUV – und nicht in Absatz 2 Buchstabe g – zu finden.

Der richtige Verweis auf Artikel 50 AEUV befindet sich also in Artikel 50 Absatz 1 AEUV.

Der Juristische Dienst weist auch darauf hin, dass es angemessener wäre, sich auf Artikel 53 Absatz 1 AEUV und nicht Artikel 53 AEUV insgesamt zu beziehen, da Artikel 53 Absatz 2 AEUV sich speziell auf die ärztlichen und pharmazeutischen Berufe bezieht, die nicht von der vorgeschlagenen Richtlinie betroffen sind. Darüber hinaus und unter Berücksichtigung dessen, dass der Verweis auf diesen Artikel in der Rechtsgrundlage für die genannte Richtlinie über verwaiste Werke auf Artikel 53 Absatz 1 AEUV verwies, wäre es angemessen, auch den Verweis in der Rechtsgrundlage des vorliegenden Vorschlags zu ändern.

Der richtige Verweis auf Artikel 53 AEUV befindet sich also in Artikel 53 Absatz 1 AEUV.

Aufgrund der vorstehenden Analyse muss Artikel 50 Absatz 1 AEUV den Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe g AEUV und Artikel 53 Absatz 1 AEUV den Artikel 53 AEUV ersetzen, um in Verbindung mit Artikel 62 AEUV die Rechtsgrundlage für die vorgeschlagene Richtlinie zu bilden.

IV – Schlussfolgerungen und Empfehlung

Die richtige Rechtsgrundlage für den Vorschlag ist Artikel 50 Absatz 1, Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 AEUV.

¹ Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke (ABl. L 299 vom 27.10.2012, S. 5)

Der Rechtsausschuss hat daher in seiner Sitzung vom 26. November 2013 einstimmig¹ beschlossen, die Auffassung zu vertreten, dass die Rechtsgrundlage für den Vorschlag Artikel 50 Absatz 1, Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 AEUV sein sollte.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Klaus-Heiner Lehne

¹ Bei der Schlussabstimmung waren anwesend: Raffaele Baldassarre (stellvertretender Vorsitzender), Sebastian Valentin Bodu (stellvertretender Vorsitzender), Françoise Castex (stellvertretende Vorsitzende), Christian Engström, Marielle Gallo, Giuseppe Gargani, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Eduard-Raul Hellvig, Klaus-Heiner Lehne (Vorsitzender), Eva Lichtenberger, Antonio López-Istúriz White, Antonio Masip Hidalgo, Evelyn Regner (stellvertretender Vorsitzender), Dagmar Roth-Behrendt, Francesco Enrico Speroni, Dimitar Stoyanov, József Szájer, Alexandra Thein, Axel Voss, Cecilia Wikström, Tadeusz Zwiefka.